

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



47. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.08.2024

Nummer: 15

Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2024

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der 4. Runde

Der Klima- und Umweltausschuss hat am 13.08.2024 mittels einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen, den Entwurf des **Lärmaktionsplan der Stadt Herzogenrath, 4. Runde**, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen und die Offenlage im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath bekannt zu machen.

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Hier wurden Regelungen getroffen, Lärmaktionspläne für bestimmte Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen aufzustellen. Von den Lärmbelastungen, die in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung erfasst werden, ist die Stadt Herzogenrath durch die Verkehre auf den Landesstraßen L 47, L 223, L 232, L 240 und L 244 sowie durch Bahnlärm betroffen.

Der Lärmaktionsplan soll Maßnahmen enthalten, die bei Bedarf zur Lärminderung in den genannten Gebieten beitragen.

Gemäß dem Beschluss wird der Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit vom 29.08.2024 bis einschließlich 25.09.2024 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath im Dienstgebäude Eygelshovener Straße 69a im Foyer 1. OG öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit vom 29.08.2024 bis einschließlich 25.09.2024 erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-412) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Dienstzeiten:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung können schriftlich auf dem Postweg an Stadt Herzogenrath, Postfach 1280, 52112 Herzogenrath, zur Niederschrift während der Dienstzeiten oder per Mail unter strassenverkehrsbehoerde@herzogenrath.de abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt den Lärmaktionsplan für die Stadt Herzogenrath. Er wird darüber entscheiden, ob und ggfls. wie Anregungen im aktualisierten Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. Lärmaktionsplanung ist ein fortlaufender Prozess, bei dem alle fünf Jahre erneut geprüft wird, ob der Lärmaktionsplan zu überarbeiten ist.

Ergänzend kann der Entwurf des Lärmaktionsplans im Internet unter www.herzogenrath.de unter „Wirtschaft & Verkehr -> Verkehr -> Aktuelle Beteiligungen der Öffentlichkeit“ abgerufen werden.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 29.08.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2024**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan I/60 "Apolloniastraße"****Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und Änderung des Geltungsbereichs**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, umgrenzt von der Apolloniastraße im Norden, dem Ferdinand-Schmetz-Platz im Westen, der Afdener Straße im Süden und im Osten durch die angrenzende geschlossene Wohnbebauung und der Fußwegeverbindung zur Apolloniastraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Planung ist durch die Schaffung neuer Raumkanten eine Erweiterung des Einzelhandels durch eine Mischung aus Wohn- und Geschäftsnutzung in der geplanten Bebauung sowie die Möglichkeit die derzeit als Parkplatz genutzte Fläche zu entsiegeln und zu einer öffentlichen Grünfläche umzugestalten.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 06.09.2024 bis 09.10.2024** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass im o.g. Zeitraum Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



Folgende Unterlagen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer	• Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsräuschemissionen im Plangebiet aus der westlich verlaufenden DB-Strecke 2550 Dimensionierung maßgeblicher Außenlärm

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie die Änderung des Geltungsbereichs wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 07.05.2024 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom 15.02.2024 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie die Änderung des Geltungsbereichs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 26.08.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Bebauungsplan I/ 60
"Apolloniastraße"



Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath